

# Für Alleinerziehende: Was ist neu ab 2023?

## Kindergeld & Kinderzuschlag

Eltern erhalten in 2023 jeweils 250 Euro Kindergeld pro Monat für jedes Kind. Die bisherige Staffelung fällt damit weg.

Das **Kindergeld** ist eine steuerliche Ausgleichszahlung und soll die steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Kindern sichern. Kindergeld muss bei den Familienkassen der Arbeitsagenturen vor Ort schriftlich beantragt werden.

Auch der **Kinderzuschlag** wurde erhöht. Er beträgt jetzt maximal 250 Euro pro Monat.

Wer den Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommt, hat außerdem Anspruch auf Leistungen zur **Bildung und Teilhabe** (muss extra beantragt werden:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/informationen-zum-bildungspaket>)

Besucht dein Kind eine Kindertagesstätte, kannst du es außerdem von den Gebühren für den Kita-Platz befreien lassen.

Für den Kinderzuschlag gelten folgende Voraussetzungen:

- Dein Kind lebt in deinem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Du erhältst Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für dein Kind.
- Dein Bruttoeinkommen als Alleinerziehende beträgt mindestens 600 Euro.
- Du hättest genug Geld für den Unterhalt deiner Familie, wenn du zusätzlich zu deinem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würdest

Tipp: Wenn du schnell wissen möchtest, ob du Kinderzuschlag erhalten kannst: Einfach persönliche Daten in das interaktive Video-Tool „KiZ-Lotse“ eingeben und Anspruch ermitteln! <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse>

Kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn du ein erhebliches Vermögen besitzt.

## Steuer

### Kinderfreibetrag und Grundfreibetrag

Die Kinderfreibeträge erhält man nach der Steuererklärung, wenn diese für einen günstiger sind als das Kindergeld. Jeder Elternteil erhält im Jahr 2023 3012 Euro Kinderfreibetrag plus 1 464 Euro Betreuungsfreibetrag je Kind. Der Steuergrundfreibetrag steigt auf 10.908 Euro.

### Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt ab 2023 4.260 Euro pro Jahr. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um jeweils 240 Euro.

Der Entlastungsbetrag ist bereits in die Steuerklasse II eingearbeitet, so dass Alleinerziehende schon im laufenden Jahr weniger Steuern zahlen. Der Erhöhungsbetrag ab dem zweiten Kind muss gesondert beim Finanzamt beantragt werden.

**Aufgepasst:** Den Freibetrag gibt es nur unter bestimmten Voraussetzungen: Du musst mit mindestens einem Kind zusammenleben, für das Du Anspruch auf Kindergeld hast, und Du darfst keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden. Ausnahme seit 2022: Du nimmst volljährige Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auf.

Um aus einer anderen Steuerklasse in die Steuerklasse II zu wechseln, muss beim Finanzamt ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt werden. Dieser Antrag muss alle zwei Jahre erneuert werden. Achtung: Kontrolliere im Januar die Steuerklasse auf deinem Gehaltszettel. Liegt kein aktueller Antrag vor, weist das Finanzamt automatisch Steuerklasse I zu.

## Energiekosten

Die beschlossenen Preisbremsen werden voraussichtlich ab März 2023 in Kraft treten und sollen dann rückwirkend zum 1. Januar 2023 ihre Wirkung entfalten. Für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs soll für diesen Zeitraum der Gaspreis auf 12 Cent pro Kilowattstunden, beim Strom auf 40 Cent pro Kilowattstunde und bei Fernwärme auf 9,5 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden. Darüber hinaus gibt es ggf. Möglichkeiten sich die Heiz- und Betriebskosten erstatten zu lassen.

Mehr Informationen hier: <https://www.energiehilfe.org/de/infos-fuer-betroffene.html>

## Unterhaltsvorschuss (UVG)

Wenn dein Kind keinen Unterhalt bekommt, kannst du bei der Unterhaltsvorschusskasse Unterhaltsvorschuss beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle zu stellen (in der Regel das Jugendamt, in dessen Bezirk dein Kind lebt). Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des Kindergeldes. (§ 1612a, Abs. 1 BGB).

### Der Unterhaltsvorschuss seit 1. Januar 2023 beträgt:

Zahlbetrag 1. Altersstufe (für Kinder bis unter 6 Jahren): bis zu 187 Euro

Zahlbetrag 2. Altersstufe (für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren): bis zu 252 Euro

Zahlbetrag 3. Altersstufe (für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren): bis zu 338 Euro

## Mindestunterhalt ab 2023

Die neue Düsseldorfer Tabelle 2023 hebt den monatlichen Mindestunterhalt an:

- Für Kinder bis 5 Jahren gilt ein Mindestunterhalt von **437 €** (41 € mehr als im Jahr zuvor).
- Für Kinder von 6 bis 11 Jahren steigt der Mindestunterhalt auf **502 €** (ein Plus von 47 € im Vergleich zu 2021).
- Für Kinder von 12 bis 17 Jahren ist ab 2022 ein Mindestunterhalt von **588 €** zu zahlen (55 € mehr als vorher).
- Der Bedarfssatz für Kinder ab 18 erhöht sich auf **628 €** (ein Plus von 59 € im Vergleich zum Vorjahr).

Mit steigendem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen erhöhen sich die Sätze für den Mindestunterhalt.

Die aktuelle **Düsseldorfer Tabelle** 2023 für den Kindesunterhalt findest du hier:

[https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\\_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf](https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf)

**Was tatsächlich gezahlt wird**, ergibt sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen). Das Kindergeld beträgt ab dem 1. Januar 2023 250 Euro für jedes Kind.

## TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2023						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	312	377	463	378	100
2.	1.901 – 2.300	334	403	493	410	105
3.	2.301 – 2.700	356	428	522	441	110
4.	2.701 – 3.100	378	453	552	473	115
5.	3.101 – 3.500	400	478	581	504	120
6.	3.501 – 3.900	435	518	628	554	128
7.	3.901 – 4.300	470	558	675	605	136
8.	4.301 – 4.700	505	598	722	655	144
9.	4.701 – 5.100	540	639	769	705	152
10.	5.101 – 5.500	575	679	816	755	160

### Höhere Selbstbehalte für Unterhaltspflichtige ab Januar 2023

Erwerbstätigen unterhaltspflichtigen Eltern müssen gegenüber ihren unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern (und ihren unterhaltsberechtigten volljährigen Kindern, die noch in der allgemeinen Schulausbildung sind und im Haushalt eines Elternteils leben) ab Januar 2023 mindestens 1.650 Euro für ihren eigenen Bedarf übrigbleiben. Die Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten kann dadurch entsprechend sinken.

### Bürgergeld und Leistungen nach SGBII

Diese Leistungen erhalten Personen und Familien, die ihr Existenzminimum nicht aus eigenem Einkommen (dazu zählen auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss) und eigenem Vermögen decken können. Selbst dann nicht, wenn sie Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag bekommen.

Diese Regelsätze gelten ab Januar 2023:

Alleinstehende / Alleinerziehende	<b>502 Euro</b> (+53 Euro als 2022)
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	<b>451 Euro</b> (+47 Euro)
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jhr. im Haushalt der Eltern	<b>402 Euro</b> (+42 Euro)

Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	<b>420 Euro (+44 Euro)</b>
Kinder von 6 bis 13 Jahren	<b>348 Euro (+37 Euro)</b>
Kinder von 0 bis 5 Jahren	<b>318 Euro (+32 Euro)</b>

Im Bürgergeld, dass es ab 01.01.2023 gibt, beträgt das **Schonvermögen** im ersten Jahr zukünftig 40.000 Euro für das antragstellende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und für jede weitere Person 15.000 Euro. Ebenfalls im ersten Jahr des Bürgergeldbezuges werden vom Jobcenter die **tatsächlichen Wohnkosten** komplett übernommen. Erst nach zwölf Monaten wird überprüft, ob die Größe der Wohnung für die Familie angemessen ist.

Die **Freibeträge bei einer Beschäftigung** im Bürgergeldbezug steigen. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent behalten werden. Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und das Einkommen aus einer beruflichen Ausbildung dürfen bis 520 Euro (Mini-Job-Grenze) behalten werden. Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien darf komplett behalten werden.

Auch beim Bürgergeld gibt es einen **Mehrbedarf für Alleinerziehende:**

Seine Höhe richtet sich nach Anzahl und Alter der Kinder (s. Tabelle).

Beim Mehrbedarf für Alleinerziehende gibt es allerdings eine Deckelung nach oben:

Unabhängig von der Anzahl der Kinder darf der Mehrbedarf für Alleinerziehende 60 Prozent des maßgeblichen Eckregelsatzes nicht überschreiten. Der monatliche Höchstbetrag des Mehrbedarfs für Alleinerziehende liegt somit im Jahr 2023 bei 301,20 Euro.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	60,24 Euro
2	24	120,48 Euro
3	36	180,72 Euro
4	48	240,96 Euro
5	60	301,20 Euro
<b>Sonderregeln:</b>		
1 Kind unter 7 Jahren	36	180,72 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	180,72 Euro

**Mehrbedarf für Schwangere:** Der Mehrbedarf für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche beläuft sich auf 85,34 Euro.

Mehr Infos zum Bürgergeld hier:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-ArbeitslosengeldII/Buergergeld/uebersicht-buergergeld-regelungen.html>

## Wohngeld

Zum **1. Januar 2023** wird das Wohngeld **reformiert**. Bis zu **2 Millionen Haushalte sollen dann einen** Wohngeldanspruch bekommen (vorher 600.000). Außerdem soll das Wohngeld auf durchschnittlich **370 Euro** pro Haushalt steigen. Bundestag und Bundesrat haben dazu das **Wohngeld-Plus-Gesetz** beschlossen

Wer Wohngeld erhält, hat für seine Kinder auch Anspruch auf Leistungen aus dem **Bildungs- und Teilhabepaket** (muss extra beantragt werden: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/informationen-zum-bildungspaket>)

Da ab Januar mehr Personen Anspruch auf Wohngeld haben, ist mit einer Antragsflut und eine sehr langen Bearbeitungszeit der Anträge zu rechnen.

Den Wohngeldantrag auszufüllen ist auch ziemlich aufwendig. Mit einem Wohngeldrechner kannst du vor der Antragstellung abchecken, ob du überhaupt Chancen auf Wohngeld hast: <https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2023-artikel.html>

Sollte das Ergebnis sehr knapp über der Berechtigung liegen, lohnt es sich trotzdem einen Antrag zu stellen. Denn der Rechner ermittelt nur ein ungefähres Ergebnis.

## Kinderkrankengeld

Die erweiterten Regeln zum Kinderkrankengeld sind bis 7. April 2023 verlängert. Das heißt: Wenn gesetzlich krankenversicherte Eltern ihre Kinder zuhause betreuen müssen, weil diese zum Beispiel wegen einer Quarantäne nicht in die Schule oder Kita gehen können, können sie Kinderkrankengeld beantragen - auch wenn die Kinder nicht erkrankt sind.

Generell hat jeder Elternteil, der gesetzlich versichert ist, hat im Jahr 2023 Anspruch auf maximal 30 Arbeitstage Kinderkrankengeld pro Kind (junger als 12 Jahre), bei mehreren Kindern auf insgesamt maximal 65 Tage. Alleinerziehende können maximal 60 Arbeitstage pro Kind geltend machen und bei mehreren Kindern insgesamt maximal 130 Tage. Das Kinderkrankengeld gibt es nur für Kinder unter 12 Jahren, oder für ältere Kinder, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind

Das Kinderkrankengeld entspricht in etwa 90 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes. Hat das Elternteil in den vergangenen 12 Monaten vom Arbeitgeber einmalige Zahlungen

bekommen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, beträgt das Kinderkrankengeld 100 Prozent. Vom Kinderkrankengeld werden noch Beiträge zur Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung abgezogen.

Das Kinderkrankengeld wird von der Krankenkasse des Elternteils gezahlt. Bei Krankheit des Kindes ist ein Attest des Kinderarztes ab dem ersten Krankheitstag Voraussetzung.

## Mindestlohn & Ausbildung

Der Mindestlohn beträgt seit Oktober 2022 12 Euro pro Stunde. Der Mindestlohn gilt auch für Minijobs. Bei einem Minijob darfst du monatlich höchstens 520 Euro verdienen. Damit der mit Mindestlohn vergütete Minijob für dich steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt, darfst du seit Oktober 2022 maximal 43,33 Stunden im Monat arbeiten.

Für Ausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen, gilt für das erste Ausbildungsjahr eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung von 620 statt bisher 585 Euro. Für die folgenden Ausbildungsjahre gelten dann die entsprechenden Erhöhungen, das heißt:

- plus 18 % im zweiten Jahr (min. 690,30 Euro)
- plus 35 % im dritten Jahr (min. 789,75 Euro)
- plus 40 % im vierten Jahr (min. 819 Euro)

Ist der Arbeitgeber tarifgebunden, gelten die höheren Tarifentgelte.

## Bafög

Mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz wurde der **Förderhöchstbetrag** auf 934 Euro angehoben. Darin enthalten ist der Wohnzuschlag in Höhe von 360 Euro für auswärts Wohnende.

Vom **Einkommen der Eltern** der Antragstellenden bleiben jetzt beim Bafög monatlich anrechnungsfrei 1605 Euro bei alleinstehenden Elternteilen und 805 Euro von Stiefelternanteilen.

Gemindert wird der Bafög-Höchstsatz gegebenenfalls auch durch Einkommen des/der Studierenden. Auch eine **Waisenrente** gilt als Einkommen. Allerdings gibt es dafür einen Freibetrag. Dieser liegt seit August 2022 bei 255 Euro pro Monat, beim Besuch einer

Berufsschule oder (Fach-)Schule, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Wer nicht so eine Schule besucht oder Student:in ist hat einen Freibetrag von 180 Euro pro Monat.

Der **Vermögensfreibetrag** für bis zu 29-jährige hat sich auf 15.000 Euro und für Menschen ab 30 Jahren auf 45.000 Euro erhöht. Zudem wurde die **Altersgrenze** für den Bafög-Bezug auf nunmehr 45 Jahre angehoben.

Für die **Antragstellung** wurde das sogenannte Schriftformerfordernis abgeschafft. Es reicht nun aus, ein Nutzerkonto auf [bafög-digital.de](https://www.bafög-digital.de) einzurichten und darüber den digitalen Antrag zu stellen.

Mehr Informationen hier: [https://www.bafög.de/bafog/de/home/home\\_node.html](https://www.bafög.de/bafog/de/home/home_node.html)

## KulturPass

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten alle, aber vor allem junge Menschen, auf viel verzichten. Auch die Kulturbranche hat durch die Einschränkungen der letzten Jahre stark gelitten. Deshalb wird es (voraussichtlich ab dem zweiten Quartal 2023) einen sogenannten KulturPass geben. Diejenigen, die im Jahr 2023 18 Jahre alt werden, erhalten ein Guthaben in Höhe von 200 Euro. Dieses Guthaben können sie zwei Jahre lang auf einer digitalen Plattform einlösen. Dort können sich Kulturanbieter registrieren und dort z. B. Konzerte, Kino- und Theatervorstellungen anbieten.